



bildung kaufleute schweiz
formation commerciale suisse
formazione commerciale svizzera

Statuten

22. November 2023



Inhaltsverzeichnis

I	Name und Sitz	4
1	Name	4
2	Sitz	4
II	Zweck und Aufgaben	4
3	Zweck	4
4	Aufgaben	4
III	Finanzen	5
5	Finanzen	5
IV	Mitgliedschaft	5
6	Mitgliedschaft	5
7	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	5
7.1	Erwerb	5
7.2	Eintrittsgebühr	5
7.3	Beendigung	6
7.3.1	Ordentliche Beendigung	6
7.3.2	Ausserordentliche Beendigung	6
8	Mitgliederbeiträge	6
8.1	Allgemeines	6
8.2	Ordentlicher Beitrag	6
8.2.1	Sockelbeitrag	6
8.2.2	Lehrverhältnisbeitrag	6
8.3	Zweckgebundene Beiträge	6
8.3.1	Bemessung und Aufschlüsselung	7
8.3.2	Befreiung	7
V	Organe	7
9	Organe	7
10	Delegiertenversammlung	7
10.1	Aufgaben	7
10.2	Einberufung	8
10.3	Antragsverfahren und Traktanden	8
10.4	Teilnahme, Repräsentation, Abstimmung und Wahlen	8
10.4.1	Teilnahme und Stimmrecht an der Delegiertenversammlung	8
10.4.2	Anzahl der Delegierten	8



10.4.3	Ernennung der Delegierten	8
10.4.4	Amts-dauer des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vorstandes	9
10.4.5	Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin	9
10.4.6	Wahl des Vorstandes	9
10.4.7	Stimm- und Wahlverfahren	9
10.4.8	Quoren	9
11	Vorstand	9
11.1	Aufgaben	9
11.2	Einberufung	10
11.3	Zusammensetzung, Konstituierung	10
11.4	Beschlussfassung	10
12	Geschäftsführender Ausschuss	10
12.1	Aufgaben	10
12.2	Zusammensetzung	10
13	Geschäftsstelle	11
14	Revisionsstelle	11
VI	Kommissionen und Fachgruppen	11
15	Konferenz der Branchenverantwortlichen	11
16	Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ) Kaufleute EBA und EFZ	11
17	Weitere Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen	11
VII	Allgemeine Bestimmungen	11
18	Vereinsjahr	11
19	Statistische Grundlagen	11
20	Liquidation und Fusion	12
21	Inkrafttreten	12
22	Schlussbestimmungen	12
22.1	Gerichtsstand	12



I Name und Sitz

1 Name

Unter dem Namen «Bildung Kaufleute Schweiz» (nachfolgend BIKAS), «Formation Commerciale Suisse» (FOCOS), «Formazione Commerciale Svizzera» (FOCOS), «Commercial Education Switzerland» (COEDS) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

II Zweck und Aufgaben

3 Zweck

BIKAS steuert und koordiniert als Berufsbildungsverband mit seinen Mitgliederorganisationen die kaufmännische Grundbildung auf nationaler Ebene und mit einer branchenübergreifenden Perspektive.

Damit sorgt BIKAS für eine konsistente, zukunftsgerichtete Entwicklung eines durchlässigen und attraktiven Berufsfeldes bei gleichzeitiger Respektierung der Bedürfnisse und Eigenheiten der einzelnen Branchen und ihrer Ausbildungsbetriebe.

4 Aufgaben

BIKAS nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a übernimmt als Trägerin der beruflichen Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) die entsprechende Verantwortung.
- b definiert das Profil und Inhalt der beruflichen Grundbildungen in ihrer Zuständigkeit.
- c entwickelt laufend und zeitgerecht die für die kaufmännische Grundbildung erforderlichen Grundlagen und stellt so deren Qualität und Aktualität sicher.
- d ist Ansprechpartnerin für den Bund und die Kantone bei Fragen, welche die kaufmännische Grundbildung betreffen.
- e unterstützt ihre Mitgliederorganisationen durch:
 - die Entwicklung von gesamtschweizerischen Standards für die kaufmännische Grundbildung sowie deren Umsetzung in der Praxis und Qualitätssicherung
 - die Bereitstellung der Grundlagen- und Vollzugsdokumente für alle Lernorte, Ausbildungsformen und Wege zum Berufsabschluss
 - den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen bzw. Mitgliedern

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet BIKAS eng mit seinen Mitgliederorganisationen, anderen Träger-schaften und den Verbundpartnern der Berufsbildung zusammen.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der jeweils gültigen Strategie von BIKAS.



III Finanzen

5 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- a Mitgliederbeiträge
- b Erträge aus Dienstleistungen, Leistungs- und Kooperationsverträgen
- c Beiträge im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes
- d Sponsoring und Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Erzielung eines Gewinns ist nicht beabsichtigt. Ein allfälliger Reinertrag ist auf das folgende Vereinsjahr vorzutragen. Eine Verteilung des Reinertrags an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

BIKAS wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Vorstandes und der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters. Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung sowie für spezielle Fälle kann der Vorstand die Unterschriftsberechtigung anders regeln.

IV Mitgliedschaft

6 Mitgliedschaft

Mitglieder von BIKAS sind Berufsbildungsorganisationen, welche im Rahmen der Vorgaben der Bildungsverordnung Verantwortung als kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche übernehmen oder Träger einer Branche sind.

Die Aufgaben der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen ergeben sich aus der Bildungsverordnung, dem Bildungsplan und den dem Bildungsplan nachgelagerten Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität.

7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Erwerb

Eine Ausbildungs- und Prüfungsbranche kann auf Gesuch an den Vorstand durch die Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

7.2 Eintrittsgebühr

Neumitglieder bezahlen eine Eintrittsgebühr von CHF 2000.–. Die Delegiertenversammlung kann die Eintrittsgebühr bis zu einem maximalen Betrag von CHF 40'000.– erhöhen, wenn von den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen in den, dem Beitritts-gesuch vorangehenden 5 Jahren zweckgebundene Beiträge gemäss [Artikel 8.3](#) geleistet wurden. Die Bemessung erfolgt pro rata temporis nach der gemäss [Artikel 8.3.1](#) von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegten Höhe und Aufschlüsselung.



7.3 Beendigung

7.3.1 Ordentliche Beendigung

Die Mitgliedschaft endet:

- a Durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Vereinsjahr. Die schriftliche Kündigung ist bei der Geschäftsstelle der BIKAS zuhänden des Vorstandes einzureichen.
- b Mit der Auflösung der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen. Die Auflösung erfolgt im Rahmen der Anpassung von Bildungsverordnung (Anhang 1 «Ausbildungs- und Prüfungsbranchen») und Bildungsplan (Anhang 2 «Branchenspezifika»). Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt per Auflösungsdatum der Ausbildungs- und Prüfungsbranche d. h. in der Regel nach der Durchführung der letzten Abschlussprüfung.

7.3.2 Ausserordentliche Beendigung

Die Mitgliedschaft kann enden:

- a Bei Nichtbezahlen von geschuldeten Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der BIKAS.
- b Bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Statuten oder Interessen der BIKAS.

Über eine ausserordentliche Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung.

8 Mitgliederbeiträge

8.1 Allgemeines

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

- a Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für ein Vereinsjahr in Rechnung gestellt.
- b Den während des Vereinsjahrs eintretenden Mitgliedern wird der Beitrag pro rata temporis in Rechnung gestellt. Bei einem ausserterminlichen Austritt oder einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung bzw. Reduktion des Mitgliederbeitrages sowie weiterer geschuldeter Beiträge.

8.2 Ordentlicher Beitrag

8.2.1 Sockelbeitrag

Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag, der insgesamt 50 % des budgetierten Jahresgesamtaufwandes abdeckt. Der Sockelbeitrag berechnet sich wie folgt: 50 % des von der Delegiertenversammlung genehmigten Jahresbudgetbetrages dividiert durch die Anzahl der Mitglieder der BIKAS.

8.2.2 Lehrverhältnisbeitrag

Alle Mitglieder bezahlen zusätzlich zum Sockelbeitrag einen jährlichen Lehrverhältnisbeitrag, der 50 % des budgetierten Jahresgesamtaufwandes beträgt. Der Berechnung des Lehrverhältnisbeitrages liegt die jährlich ermittelte Anzahl Lehrverhältnisse der Ausbildungs- und Prüfungsbranche (aktuellste verfügbare offizielle Statistik des Bundesamtes für Statistik BfS gemäss [Artikel 19](#) nachfolgend) zugrunde. Der Lehrverhältnisbeitrag berechnet sich wie folgt: 50 % des von der Delegiertenversammlung genehmigten Jahresbudgetbetrages dividiert durch die Summe der gesamten Lehrverhältnisse aller Mitglieder der BIKAS, multipliziert mit der Anzahl der gesamten Lehrverhältnisse der einzelnen Branchenmitglieder.

8.3 Zweckgebundene Beiträge

Für besondere Aufgaben und Projekte können zweckgebundene Beiträge erhoben werden.



8.3.1 Bemessung und Aufschlüsselung

Die Höhe und die Verteilung der zweckgebundenen Beiträge auf die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen werden durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt.

8.3.2 Befreiung

Begründete Anträge auf Beitragsbefreiung sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Kein Anspruch auf Befreiung besteht bei zweckgebundenen Beiträgen für Aufgaben, die im Zusammenhang mit branchenübergreifenden und/oder schulischen Fragen stehen.

V Organe

9 Organe

Die Organe von BIKAS sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Der geschäftsführende Ausschuss
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

10 Delegiertenversammlung

10.1 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung stehen sämtliche statutarischen und gesetzlich nicht entziehbaren Kompetenzen zu, insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und der Mehrjahresplanung sowie Kenntnisnahme der Finanzplanung
- Entscheid über die Höhe der Mitgliederbeiträge und allfälliger zweckgebundener Beiträge sowie Behandlung von Anträgen auf Befreiung von zweckgebundenen Beiträgen
- Entscheid über die Höhe der Eintrittsgebühren für Neumitglieder
- Genehmigung der Vereinsstrategie und der Schwerpunkte im Rahmen der Mehrjahresplanung
- Genehmigung von Beschlüssen, Verträgen und Reglementen, welche direkt die Mitglieder binden
- Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
- Behandlung von Anträgen von Mitgliedern und des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Auflösung und Liquidation

Die Delegiertenversammlung kann gesetzlich nicht zwingend ihre vorbehaltenen Kompetenzen an den Vorstand delegieren.



10.2 Einberufung

Ordentlicherweise findet jährlich eine Delegiertenversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Das nächste Versammlungsdatum wird jeweils an der Delegiertenversammlung bekannt gegeben. Über die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung entscheidet der Vorstand. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss in jedem Fall einberufen werden, wenn Ausbildungs- und Prüfungsbranchen, welche zusammen mindestens einen Fünftel der Mitgliederstimmen innehaben, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen. Traktandenliste und Unterlagen werden den Delegierten zusammen mit der Einladung zu gestellt.

10.3 Antragsverfahren und Traktanden

Antragsberechtigt sind die Organe der BIKAS sowie die angeschlossenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.

Anträge zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste sind der Geschäftsstelle der BIKAS bis spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Über den Zeitpunkt der Behandlung von Anträgen an der Delegiertenversammlung entscheidet der Vorstand. Er führt eine Pendenzenliste.

10.4 Teilnahme, Repräsentation, Abstimmung und Wahlen

10.4.1 Teilnahme und Stimmrecht an der Delegiertenversammlung

Alle Mitglieder der BIKAS können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitglieder der BIKAS.

Die Delegierten haben sich vor der Versammlung registrieren zu lassen. Jede und jeder Delegierte hat eine Stimme. Sie oder er kann ausserdem mit schriftlicher Vollmacht maximal alle Stimmen der Delegierten ihrer oder seiner Ausbildungs- und Prüfungsbranche vertreten.

10.4.2 Anzahl der Delegierten

Die Anzahl der Delegierten wird durch die Anzahl Lehrverhältnisse aller drei Jahre des Berufs Kauffrau/Kaufmann EFZ des Ausbildungsfelds «Wirtschaft und Verwaltung» der Mitglieder gemäss [Artikel 19](#) nachfolgend bestimmt.

- a Ausbildungs- und Prüfungsbranchen mit 1000 oder weniger Lehrverhältnissen haben Anrecht auf eine Delegierte oder einen Delegierten.
- b Ausbildungs- und Prüfungsbranchen mit mehr als 1000 und höchstens 3000 Lehrverhältnissen haben Anrecht auf 2 Delegierte.
- c Ausbildungs- und Prüfungsbranchen mit mehr als 3000 und höchstens 10'000 Lehrverhältnissen haben Anrecht auf 5 Delegierte.
- d Ausbildungs- und Prüfungsbranchen mit mehr als 10'000 und höchstens 15'000 Lehrverhältnissen haben Anrecht auf 9 Delegierte.
- e Ausbildungs- und Prüfungsbranchen mit mehr als 15'000 Lehrverhältnissen haben Anrecht auf maximal 12 Delegierte.

Die genaue Anzahl der Delegierten wird jährlich per 1. Juli erhoben. Massgebend ist der Gesamtbestand der Lehrverhältnisse gemäss [Artikel 19](#) der Statuten.

10.4.3 Ernennung der Delegierten

Die Ernennung der Delegierten ist, im Rahmen der ihnen von der BIKAS zugeteilten Stimmen, in der Verantwortung der einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen. Die Delegierten werden der Geschäftsstelle bekannt gegeben. Sie führt eine Liste der Delegierten und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.



10.4.4 Amtsdauer des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vorstandes

Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Amtsbeginn ist ordentlicherweise auf Anfang des Vereinsjahres festgesetzt.

Nehmen Mitglieder des Vorstandes aufgrund dieser Funktion Mandate in anderen Organisationen (Vereine, Kommissionen, Komitees etc.) wahr, stellen sie diese beim Rücktritt aus dem Vorstand zur Verfügung.

10.4.5 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

Der Vorstand führt das vorgängige Verfahren zur Kandidaten/-innensuche durch. Die zur Wahl stehenden Kandidaten/-innen werden zusammen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

Gewählt ist, wer das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein/-e Kandidat/-in das einfache Mehr, so werden so lange weitere Wahlgänge durchgeführt, bis ein/-e Kandidat/-in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen gewählt ist. Nach jedem Wahlgang scheidet jeweils der/die Kandidat/-in mit den wenigsten Delegiertenstimmen für den nächsten Wahlgang aus.

10.4.6 Wahl des Vorstandes

Gewählt ist, wer das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

10.4.7 Stimm- und Wahlverfahren

Abstimmungen finden ordentlicherweise offen durch Erheben der Stimmkarten statt. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag eines/einer Delegierten oder eines Mitgliedes des Vorstandes mit Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden und vertretenen Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Wo vom einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gesprochen wird, werden zur Ermittlung der gültigen Stimmen die Stimmenthaltungen (leere Stimmen) nicht mitgezählt.

10.4.8 Quoren

Über Sachgeschäfte wird grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

Die folgenden Geschäfte verlangen Einstimmigkeit:

- Änderung des Zwecks und der Aufgaben
- Fusion oder Liquidation des Vereins

Weitere Statutenänderungen sowie die Erhebung der zweckgebundenen Beiträge für Projekte bedürfen des qualifizierten Mehrs (zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Delegiertenstimmen).

11 Vorstand

11.1 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Vereins. Er entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen und des Budgets und unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung über alle Geschäfte, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Leitung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben, namentlich durch Erarbeitung der Vereinspolitik und der Vereinsstrategie
- Einberufung der Delegiertenversammlung
- Erstellung des Geschäftsberichts sowie Festsetzung, Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Sicherstellen eines dem Verein angepassten internen Kontrollsystems und Risikomanagements
- Genehmigung der Organisations- und Führungsstruktur inklusive Geschäftsreglement



- Oberaufsicht über den geschäftsführenden Ausschuss, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen, sowie Festlegung der Aufgaben und der abschliessenden Kompetenzen des geschäftsführenden Ausschusses im Geschäftsreglement
- Definition der Aufgaben der Geschäftsstelle und Ernennung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters
- Oberaufsicht über die Geschäftsstelle, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Genehmigung der unternehmerischen Ziele
- Antrag an Delegiertenversammlung zur Aufnahme von Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

11.2 Einberufung

Sitzungen können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder in vergleichbaren Sitzungsformen (inkl. Mischformen) abgehalten werden.

11.3 Zusammensetzung, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus 9 und höchstens 13 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Mitgliedern von BIKAS gemäss Artikel 6 dieser Statuten, der berufsfeldspezifischen Dachorganisationen sowie von branchen- und berufsübergreifend ausbildenden Unternehmen.

Die Mitglieder von BIKAS besetzen die Mehrzahl der Sitze. Im Sinne eines breiten Einbezugs der Stakeholder der kaufmännischen Grundbildung können auch Nichtmitglieder von BIKAS in den Vorstand gewählt werden.

Die Ressorts werden im Geschäftsreglement gemäss [Artikel 11.1](#) dieser Statuten geregelt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin.

11.4 Beschlussfassung

Jedes Mitglied des Vorstands verfügt über eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

12 Geschäftsführender Ausschuss

12.1 Aufgaben

Der geschäftsführende Ausschuss übernimmt im Auftrag des Vorstandes die Bearbeitung von vorwiegend operativen Geschäften im Bereich der Ressorts des Vorstandes.

12.2 Zusammensetzung

Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Präsidenten
- Mitglieder des Vorstandes mit Ressortverantwortung gemäss [Artikel 11.3](#) dieser Statuten (mit Ausnahme des Ressorts Berufsentwicklung)

Die Details zur Arbeitsweise und die abschliessenden Entscheidkompetenzen werden im Geschäftsreglement gemäss [Artikel 11.1](#) dieser Statuten geregelt.



13 Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung des Vereins. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement gemäss [Artikel 11.1](#) und [11.3](#) dieser Statuten verbindlich festgehalten. Sie ist verantwortlich für den Vollzug der Aufgaben und des Budgets des Vereins und führt das Sekretariat der SKBQ.

Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ist dem geschäftsführenden Ausschuss unterstellt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses teil.

14 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle der BIKAS wird eine Treuhandgesellschaft eingesetzt. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstellt für die Delegiertenversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrollen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

VI Kommissionen und Fachgruppen

15 Konferenz der Branchenverantwortlichen

In der Konferenz der Branchenverantwortlichen sind alle kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen vertreten. Sie tagt ein- bis zweimal pro Jahr unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Konferenz dient der Koordination von operativen Umsetzungsgeschäften, dem Erfahrungsaustausch und als Konsultationsgremium des Vorstandes für strategische Fragen. Die Details werden im Geschäftsreglement gemäss [Artikel 11.1](#) dieser Statuten geregelt.

16 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ) Kaufleute EBA und EFZ

Die SKBQ ist ein gemeinsames Gremium von BIKAS und der IGKG Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schweiz (IGKG Schweiz) und ist der Ort der verbundpartnerschaftlichen Zusammenarbeit. Die Aufgaben der SKBQ ergeben sich aus den jeweiligen Bildungsverordnungen und werden in einem separaten Geschäftsreglement von BIKAS und der IGKG Schweiz geregelt.

17 Weitere Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere ständige Kommissionen, Fachgruppen oder Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen.

VII Allgemeine Bestimmungen

18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

19 Statistische Grundlagen

Für die Berechnung der Delegiertenzahl und des Lehrverhältnisbeitrages ist der Gesamtbestand der Lehrverhältnisse aller drei Jahre des Berufs Kauffrau/Kaufmann EFZ des Ausbildungsfelds «Wirtschaft und Verwaltung» gemäss BfS-Statistik 15, Bildung und Wissenschaft / Statistik der beruflichen Grundbildung massgebend, welche jeweils im Juni des laufenden Jahres mit den Zahlen des vergangenen Jahres erscheint.



20 Liquidation und Fusion

Die Liquidation der BIKAS kann nur an einer eigens für diesen Beschluss vorgesehenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung (Liquidationsversammlung) beschlossen werden.

Die Liquidationsversammlung hat ausschliesslich die Liquidation der BIKAS zum Thema. Im Falle der Liquidation werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Liquidationsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten persönlich anwesend ist. Der Beschluss über die Liquidation der BIKAS bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden bzw. vertretenen Delegiertenstimmen.

Ist eine Liquidationsversammlung mangels genügender Anwesenheit nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung müssen mindestens drei Monate verstreichen. Die zweite Liquidationsversammlung ist unabhängig von der Anzahl Anwesenden beschlussfähig; der Liquidationsentscheid bedarf auch in der zweiten Versammlung einer Einstimmigkeit der anwesenden bzw. vertretenen Delegiertenstimmen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 22. November 2023 durch die a.o. Delegiertenversammlung verabschiedet. Sie treten am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 31. Oktober 2012.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Bern, 22. November 2023

Die Gründungsmitglieder

- Automobil-Gewerbe
- Bank
- Bundesverwaltung
- Chemie
- Dienstleistung und Administration (D&A)
- Handel
- Hotel-Gastro-Tourismus (HGT)
- Bauen und Wohnen
- Internationale Speditionslogistik
- Kommunikation
- Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM)
- Nahrungsmittel-Industrie
- Notariate Schweiz
- Öffentlicher Verkehr
- Öffentliche Verwaltung / Administration publique (ovap)
- Privatversicherung
- Reisebüro
- Santéuisse
- Spitäler/Kliniken/Heime
- Transport
- Treuhand/Immobilien